



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 33, Nummer 13, Peitz, den 27.11.2024

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsleiter Norbert Krüger,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 71,88 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Haushaltssatzung des Amtes Peitz/Picnjo für den Doppelhaushalt 2024 & 2025 Seite 2

Gemeinde Drehnow

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow Seite 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow für den Haushalt 2025 Seite 3

Gemeinde Jänschwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für den Haushalt 2025 Seite 4

Gemeinde Tauer

Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej Seite 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej für das Haushaltsjahr 2025 Seite 5

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce für den Haushalt 2024 Seite 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce für den Haushalt 2025 Seite 6

Gemeinde Turnow/Preilack

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk für den Haushalt 2025 Seite 7

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung Seite 8

Wasser- und Bodenverband

Bekanntmachung über Holzungsarbeiten Seite 8

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik Seite 8

Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung Landkreis Spree-Neiße FB Kataster und Vermessung Seite 8

Bekanntmachung Neufestsetzung Ortsdurchfahrt Seite 9

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 10

Sitzungstermine Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Haushaltssatzung des Amtes Peitz/Picnjo für den Doppelhaushalt 2024 & 2025

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt für

	<u>2024</u>	und	<u>2025</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.498.700 EUR		16.269.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf außerordentlichen Erträge auf	14.665.400 EUR		14.581.900 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	14.017.500 EUR		16.493.900 EUR
Auszahlungen auf festgesetzt.	17.173.600 EUR		16.009.9 00EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.276.400 EUR		16.048.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.171.500 EUR		14.123.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.741.100 EUR		445.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.002.100 EUR		1.886.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR		0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2024 und 2025 auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Hebesätze für die Realsteuern entfallen.

§ 5

Die Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird auf 46,5 v.H. und für 2025 auf 41,5 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf über 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 20.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages in 2024 auf 2.366.700 EUR und bei Entstehung eines Fehlbetrages in 2025 1487.400 EUR und
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 30.10.2024

Norbert Krüger
 Amtsdirektor

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Drehnow

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow hat in ihrer Sitzung am 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- (1) **Die Gemeinde Drehnow/Drjenow gratuliert ...** anlässlich von ...
 - Einwohnern Geburtstagen und Ehejubiläen
 - Unternehmen und Gewerbetreibenden Geschäftseröffnungen und -Jubiläen
 - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen Jubiläen
 - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen
- (2) Zu weiteren Anlässen befindet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow, beschlossen von der Gemeindevertretung am 15.10.2019, außer Kraft.

Peitz, den 14.11.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Anlage Repräsentationsaufgaben

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag/Euro</u>
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 70./75./80./85./90./95. Geburtstag	50
- 100. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag	50
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit	50
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 40./50./60./65. Geburtstag	50
- Hochzeit, Silberhochzeit	50
- 25./40./50. Dienstjubiläum	50
- Ausscheiden wegen Altersrente	50
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	30
- 10-jähriges Jubiläum	30
- durch 10 und 25 teilbare Jubiläen	30
(4) Vereinsjubiläen:	
- durch 10 teilbare Jubiläen	50

Haushaltssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow für den Haushalt 2025

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushalt wird wie folgt für 2025

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.129.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.340.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.334.900 EUR
Auszahlungen auf	1.520.500 EUR

 festgesetzt.
 Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.093.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.279.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	33.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	241.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	208.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für das Jahr 2025 ein Kredit in Höhe von 208.000 Euro aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 331 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v.H.
- Gewerbsteuer 316 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 261.400 EUR für 2025.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Peitz/Picnjo, den 06.11.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

- Siegel -

Im Vollzug der Haushaltssatzung vom 04.11.2024 des Landkreises Spree-Neiße wurde die Haushaltssatzung genehmigt. Allerdings wurde die geplante Kreditaufnahme für das Jahr 2025 in Höhe von 208.000 EUR auf 122.800 EUR herabgesetzt.

Die Gemeindevertreterversammlung hat in der Sitzung am 05.11.2024 beschlossen, der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße vom 04.11.2024 beizutreten. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Jänschwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für den Haushalt 2025

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt für 2025

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 2.936.800 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.653.800 EUR |

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

- | | |
|---|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 37.166.100 EUR |
| Auszahlungen auf | 7.454.400 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	2.718.900 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	3.305.100 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.447.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.129.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	20.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von	
Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2025 auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 817.000 EUR in 2025.
 - wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 100.000 EUR übersteigen.

Peitz/Picnjo, den 04.11.2024

Norbert Krüger - Siegel -
Amtdirektor

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Tauer

Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjej hat in ihrer Sitzung am 17.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- | | |
|---|---------------------------------------|
| (1) Die Gemeinde Tauer/Turjej gratuliert ... | anlässlich von ... |
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehejubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
| - Ortsbeiratsmitgliedern | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht und wird nur gewährt, wenn diese bekannt sind.
- Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- Hat ein Gemeindevertreter gleichzeitig die Funktion des Ortsbeiratsmitgliedes inne, wird keine Doppelaufwendung gezahlt.

(5) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeinde-haushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationsatzung der Gemeinde Tauer/Turjei, beschlossen 01.08.2019, außer Kraft.

Peitz, den 14.11.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

-Siegel-

Anlage Repräsentationsaufgaben

Anlage zur Repräsentationsatzung der Gemeinde Tauer/Turjei

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug Höchstbetrag/Euro

- | | |
|---|----|
| (1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern: | |
| - 70./75./80./85./90./95. Geburtstag | 50 |
| - ab 100. Geburtstag jährlich | 50 |
| - Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit | 50 |
| (2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde: | |
| - 40./50./60./65. Geburtstag | 35 |
| - Hochzeit, Silberhochzeit | 35 |
| - 25./40./50. Dienstjubiläum | 35 |
| - Ausscheiden wegen Altersrente | 35 |
| (3) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Ortsbeiratsmitgliedern: | |
| - 40./50./60./65. Geburtstag | 35 |
| - Hochzeit, Silberhochzeit | 35 |
| - 25./40./50. Dienstjubiläum | 35 |
| - Ausscheiden wegen Altersrente | 35 |
| (4) Geschäftseröffnungen und -jubiläen: | |
| - Eröffnung | 35 |
| - 10-jähriges Jubiläum | 35 |
| - durch 25 und durch 10 teilbare Jubiläen | 50 |
| (5) Vereinsjubiläen: | 50 |
| - durch 5 teilbare Jubiläen | |

(6) **Ehrung** besonders verdienstvoller Mitglieder von Vereinen, Gruppen, oder Persönlichkeiten der Gemeinde zur Einwohnerversammlung und/oder zu besonderen Anlässen auf Beschluss der GV.

Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde der Gemeinde und einem Präsent.

Anträge/Vorschläge zur Ehrung können von Vereinen oder Einwohnern jeweils bis zum 31. Oktober an die Gemeindevertretung gerichtet werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer/Turjei für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 1.601.600 EUR |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 2.026.200 EUR |
| | außerordentlichen Erträge auf | 3.000 EUR |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 1.764.200 EUR |

Auszahlungen auf	2.216.000 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.534.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.933.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	161.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	282.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	68.400 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2025 in Höhe von 68.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 474.600 EUR.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Peitz/Picnjo, den 08.11.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

- Siegel -

Im Vollzug der Haushaltssatzung vom 07.11.2024 des Landkreises Spree-Neiße wurde die Haushaltssatzung genehmigt. Allerdings wurde die geplante Kreditaufnahme für das Jahr 2025 versagt und auf 0 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Teichland

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce für den Haushalt 2024

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für 2024

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	49.491.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	5.197.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	49.665.600 EUR
Auszahlungen auf	5.655.300 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.258.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.104.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	406.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.550.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2024 auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 337 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 391 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Entstehung eines Fehlbetrages in 2024 und
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Peitz/Picnjo, den 04.11.2024

Norbert Krüger - Siegel -
 Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichland/Gatojce für den Haushalt 2025

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.09.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt für 2025

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.525.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.754.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.825.100 EUR
Auszahlungen auf	17.632.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.384.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.010.700 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	441.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.622.100 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2025 auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 337 v.H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 391 v.H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. | |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragsatzung ist zu erlassen:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 12.428.400 EUR
 - wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Peitz/Picnjo, den 04.11.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Turnow-Preilack

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk für den Haushalt 2025

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

- | | |
|---|---------------|
| Der Haushalt wird wie folgt für | <u>2025</u> |
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 2.587.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.302.100 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 3.038.200 EUR |
| Auszahlungen auf | 3.707.800 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.479.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.148.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	399.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	558.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	160.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 160.000 EUR für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 339 v.H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 381 v.H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 324 v.H. | |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragsatzung ist zu erlassen, wenn:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 814.400 EUR in 2025.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 100.000 EUR übersteigen.

Peitz/Picnjo, den 08.11.2024

Norbert Krüger
Amtdirektor

- Siegel -

Im Vollzug der Haushaltssatzung vom 08.11.2024 des Landkreises Spree-Neiße wurde die Haushaltssatzung genehmigt. Allerdings wurde die geplante Kreditaufnahme für das Jahr 2025 versagt und auf 0 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung

Die o.g. Satzung (Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Juli 2024), ausgefertigt am 4. Juli 2024, wurde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske Iopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 16, Nummer 44, vom 15. Oktober 2024 öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.lkspn.de/media/file/amtsblatt/2024/44-Amtsblatt2024.pdf>

Die kommunalen Mitglieder des Zweckverbandes haben gemäß § 14 Abs. 1 GKGBbg in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die o.a. Veröffentlichung hinzuweisen.

Wasser- und Bodenverband

Bekanntmachung über Holzungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gibt bekannt, dass im Zeitraum vom

01.12.2024 bis voraussichtlich 31.03.2025

Holzungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung (Landesgewässer) und II. Ordnung (Kommunale Gewässer) durchgeführt werden. Grundlage dafür ist der § 79 BbgWG – Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt,
2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden.

Die Holzung dient ausschließlich neben der Schaffung der Baufreiheit für die maschinelle Unterhaltung auch der Entwicklung der Gewässerrandstreifen.

Der Wasser- und Bodenverband ist nicht für die Verkehrssicherung der Gefahrenbäume verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt generell den jeweiligen Eigentümern der betroffenen Flächen. Es wird darauf verwiesen, dass der Wasser- und Bodenverband nicht Eigentümer der Bäume ist und daher auch nicht grundsätzlich für die Beseitigung von Astwerk, Windbruch usw. zuständig ist.

Gehölze werden zwingend entfernt, wenn sie den schadlosen Wasserabfluss behindern, Bauwerke und unterirdische Gewässerstrecken gefährden, den erforderlichen Zugang zum Gewässer behindern oder eine Unterhaltung anders nicht möglich ist. Weiterhin möchte der Wasser- und Bodenverband wie folgt auf den § 41 WHG hinweisen:

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden. Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“
Am Stieg, OT Freiwalde, 15910 Bersteland
Tel. 035474 366390, E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Information des Bauamtes

Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg

hier: **Auskunftserteilung zur Bauabgangsstatistik**

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Erhebungsbogen 2024 zur Bauabgangsstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg - Standort Berlin - bis spätestens zum **14. März 2025** ein.

Dies kann auch per E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de erfolgen.

Land Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Öffentliche Bekanntmachung Landkreis Spree-Neiße FB Kataster und Vermessung

Im Amt **Peitz, Gemarkung Peitz, Fluren 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 11** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne

Fachbereichsleiter

Landkreis Spree-Neiße

FB Kataster und Vermessung



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Straßenwesen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze
im Amt Peitz, Gemeinde Teichland, OD Neuendorf**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus
vom 23. Oktober 2024

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S.79).

Wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Teichland, die Ortsdurchfahrt in Neuendorf, im Zuge der L 473 Abschnitt 010 und 020 neu festgesetzt:

- L 473 Abs. 010, von km 4,098 (OD-Eingang) bis L 473 Abs. 020, km 0,500 (OD-Ende)

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu erheben.

Im Auftrag

Petra Busse

Sachgebietsleiterin Straßenverwaltung Süd

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo am 02.09.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BAD/012/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 09.06.2024 in der Stadt Peitz/Picnjo.

Beschluss: SP/BA/004/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung "Wohnbebauung Friedensstraße".

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren 2 Stadtverordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Beschluss: SP/BA/005/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zur Übertragung von Planungsleistungen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung "Wohnbebauung Friedensstraße" gemäß Anlage zuzustimmen.

Beschluss: SP/BA/007/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zur Übertragung von zur Übertragung von Planungsleistungen zur 2. Teil-Änderung des Bebauungsplans zum Gewerbegebiet Gubener Vorstadt gemäß Anlage zuzustimmen.

Beschluss: SP/BA/006/2024

Beschluss über den Entwurf und die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Teil Änderung des Bebauungsplans zum Gewerbegebiet Gubener Vorstadt.

Beschluss: SP/BA/003/2024

Die Stadtverordnetenversammlung Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen: Erneuerung der Straßenbeleuchtung Kita - Volkspark – Malxecenter an Bieter Nr. 2 (Firma Gruneisen, Peitz).

Beschluss: SP/BAD/011/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz Picnjo mit der Änderung laut Protokoll.

Beschluss: SP/BAD/010/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo lehnt den Beschluss zur Entschädigungssatzung der Stadt Peitz/Picnjo ab.

2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo am 23.09.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: AP/OA/005/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe Ersatzbeschaffung neue Servertechnik an den Bieter Nummer 1 (WBS IT Service GmbH, Leipzig)

Beschluss: AP/OA/015/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt das vorliegende Angebot zur Ersatzbeschaffung der veralteten Präsentationstechnik für die Mosaik-Grundschule Peitz auf Grundlage der Mitgliedschaft des Amtes Peitz im Zweckverband DIKOM.

Beschluss: AP/BAD/011/2024

Die Vertretungen der Stadt Peitz, der Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Teichland im Amtsausschuss des Amtes

Peitz beschließen die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Lutki“ Jänschwalde für das Jahr 2025: 02.05.2025, 30.05.2025, 04.07.2025, 28.07. bis 08.08.2025, 22.12. bis 31.12.2025, 1 Fortbildungstag

Beschluss: AP/BA/013/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Bauleistungen – Sanierung der Abwasserleitungen im Amtsgebäude des Amtes Peitz an Bieter Nr. 1 (Firma Konzack aus Cottbus)

Beschluss: AP/BAD/014/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beruft die von den Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen Mitglieder in den Seniorenbeirat des Amtes Peitz.

Beschluss: AP/BAD/019/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo mit der Änderung laut Protokoll.

Beschluss: AP/BAD/017/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Entschädigungssatzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo mit der Änderung laut Protokoll.

Beschluss: AP/BAD/020/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Repräsentationssatzung des Amtes Peitz mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: AP/BA/028/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Nachtragsleistungen Los 14: Gerüstbau, Abbruch, Zimmerer und Dachdecker, 2. BA Schulsporthalle für das Vorhaben "Sanierung Oberschule Peitzer Land mit Schulsporthalle" an die Firma FFD- Bedachungs GmbH Peitz.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: AP/BAD/012/2024

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Einstellung von Frau Jessica Hannusch als Amtsleiterin des Hauptamtes zum 01.10.2024.

2. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow am 24.09.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BA/002/2024

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt:

- grundsätzlich, ein Konzept/Entwurf für das Vorhaben kommunalen Begegnungszentrums für Kita und Vereine am Standort des Sportplatzes zur langfristigen und dauerhaften Nutzung zu entwickeln.
- am bestehenden Kitagebäude die Auflagen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu erfüllen und die Betriebserlaubnis für die nächsten 10 Jahre zu erhalten
- das bisherige Komplettsanierungskonzept des jetzigen Kita-Standortes nicht zu realisieren

Beschluss: Dre/KÄ/004/2024

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Haushaltssatzung 2025 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: Dre/BAD/007/2024

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 09.06.2024 in der Gemeinde Drehnow/Drjenow.

Beschluss: Der/BAD/005/2024

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: Dre/BAD/006/2024

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: Dre/BAD/008/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow beschließt die Festsetzung von 20 Schließtagen für die Kita „Wirbelwind“ Drehnow/Drjenow der Gemeinde Drehnow/Drjenow im Jahr 2025 und 1 Schließtag im Jahr 2026:

02.01.2025 bis 03.01.2025, 30.04.2025, 02.05.2025, 30.05.2025, 04.08.2025 bis 15.08.2025,

1. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz/ Picnjo am 25.09.2024

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/014/2024

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Grundstückes der Flur 5, Flurstück 365 in der Gemarkung Peitz.

Diese Fläche wird von der Stadt Peitz - gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit - nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt entsprechend dem Kaufpreisangebot. Zusätzlich wird ein Wegerecht auf das verbleibende Flurstück 365 der Flur 5 für den Erwerber eingetragen.

Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss: SP/BA/002/2024

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf eines noch zu vermessenen Teilstücks des Grundstückes der Flur 3, Flurstück 239/2, Gemarkung Peitz, da die Stadt Peitz dieses Flurstück gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar-, Grunderwerbs- und Vermessungskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

4. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza am 10.10.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/KÄ/017/2024

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die überplanmäßigen Ausgaben für das Dorf- und Erntefest 2024 in Höhe von 43.246,51 Euro durch die Übertragung von Mitteln aus der Kostenstelle 61101.3001 sowie aus weiteren Kostenstellen (Mehrerträge) zu decken.

Beschluss: Dra/KÄ/013/2024

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza (Hundesteuersatzung) in vorliegender Form mit der Steuersatz Variante:

1. Hund: 24,00 €, 2. Hund: 48,00 €, 3. Hund und jeder weitere: 72,00 €, gefährlicher Hund: 500,00 €.

Beschluss: Dra/HA/016/2024

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 09.06.2024 in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza.

Beschluss: Dra/BAD/014/2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschließt die Festsetzung der Schließzeiten der Kita „Regenbogen“ Drachhausen/Hochoza im Jahr 2025.:

02.05.2025; 30.05.2025; 20.06.2025; 18.08. – 01.09.2025; 21.11.2025; 22.12.2025 – 31.12.2025 sowie einen zusätzlichen Tag in 2026 am 02.01.2026.

Beschluss: Dra/BAD/015/2024

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza mit entsprechender Änderung des § 1 (1).

4. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer/Turje am 17.10.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/HA/016/2024

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer/Turje.

Beschluss: Tau/BA/015/2024

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt die Vergabe von Nachtragsleistungen für die Maßnahme „Straße nach Schönhöhe“ an die Firma Matthäi.

Beschluss: Tau/KÄ/013/2024

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer/Turje (Hundesteuersatzung) in vorliegender Form mit der Steuersatz Variante 1

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/014/2024

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt zur Pachtung des Campingplatzes Großsee in Pachtverhandlung zu treten.

4. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce am 17.10.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/KÄ/019/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Haushaltssatzung 2025 mit den dazugehörigen Anlagen und den Protokollarischen Ergänzungen.

Beschluss: Jae/BA/015/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, den als Anlage beigefügten Vertrag in der Fassung vom 19.09.2024 zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an Windenergieanlagen (Neuanlagen) für das geplante Projekt "Windpark Forst-Briesnig II" anzunehmen.

Beschluss: Jae/BA/021/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Vergabe von Planungsleistungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens „Bahnanbindung Jänschwalde“.

Beschluss: Jae/KÄ/020/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce (Hundesteuersatzung) in vorliegender Form mit der Steuersatz Variante Eins und der Änderung laut Niederschrift.

Beschluss: 09/04/01/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die Ablehnung des vorliegenden Antrages (Vergütung Seniorenarbeit).

Beschluss: 09/04/02/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beauftragt das Amt Peitz der Empfehlung des Bauausschusses zu folgen und entsprechende Angebote hinsichtlich der Aufstellung von Ferretgaragen im OT Drewitz einzuholen.

Beschluss: 09/04/03/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beauftragt das Amt Peitz im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses tätig zu werden.

Beschluss: 09/04/04/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beauftragt das Amt Peitz, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses die Realisierung zu prüfen.

Beschluss: 09/04/05/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce stimmt der Nutzung des im Erdgeschoss des Gebäudes Jänschwalde, Gubener Str. 30 b gelegenen Raumes durch den gemeinsamen Jänschwalder Männer-u. Frauenchor zu. Für die Nutzung des Raumes ist ein pauschales Nutzungsentgelt von 25,- Euro monatlich zu entrichten.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Jae/OA/018/2024

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Doppelgrabstätten FJ1-W2re 02/04 zuzustimmen.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2029 neu vergeben werden.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do 28.11.2024

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce
Gemeindesaal Grieben

Mo 02.12.2024

17:30 Uhr Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Do 05.12.2024

18:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer/Turjej
Gemeindebüro

Di 10.12.2024

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst
Gemeindezentrum

Mi 18.12.2024

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/
Picnjo
Rathaus Ratssaal

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter:

**www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem
oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.**

- Änderungen vorbehalten! -